

---

Sehr geehrte Jägerinnen und Jäger,

aus gegebenem Anlass möchten wir alle kundigen und Trichinenproben-einsendende Personen darauf aufmerksam machen, dass nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 bei **Wildschweinen** eine Probenmenge von **mindestens 10 g** zu entnehmen ist. Prädilektionsstellen sind neben dem **Zwerchfellpfeiler** auch **Vorderbein** oder **Zunge**.

Als trichinenuntersuchende Prüfstelle verwenden wir davon wiederum 5 g Probenmaterial, das frei von Fett, Sehnen und Faszien sein muss, um einen normenkonformen Ansatz gewährleisten zu können.

Sollten künftig eingesandte Proben die von uns benötigten 5 g Probenmenge unterschreiten oder sind aus der Probe keine 5 g reines Muskelgewebe zu isolieren, können wir den Probenansatz mit der betroffenen Probe nicht durchführen und müssen diese ablehnen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung in diesem Prozess.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christina Cermak

für die Trichinenabteilung

Gmünd, am 07.07.2026